

Fraktion Die Fraktionslosen

Vorlage-Nr.: BV/576/2011

Betreff: **Antrag zur Einschränkung der Geheimhaltungspflicht bei Entscheidungen der städtischen Gesellschaften - Transparenz in kommunalen Unternehmen**

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	16.06.2011	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	23.06.2011	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Eberswalde ändert als Gesellschafter den jeweiligen Gesellschaftsvertrag der städtischen Tochter-GmbH's dahingehend, dass

1. die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder künftig nur noch für solche Tagesordnungspunkte gilt, die zum Wohl des jeweiligen städtischen Unternehmens, zum Schutz der berechtigten Interessen Einzelner oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zwingend der Verschwiegenheit bedürfen,
2. den Medien alle Tagesordnungspunkte, die nach Absatz I nicht länger der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums mitgeteilt werden.

Begründung:

Durch die Verlagerung kommunaler Aufgaben in Gesellschaften mit privatrechtlicher Rechtsform und nichtöffentlich tagenden Aufsichtsgremien wird die demokratische Kontrolle durch die Bürgerschaft und die Medien eingeschränkt. Die Tatsache, dass die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien auch im Aufsichtsrat entsprechend dem politischen Kräfteverhältnis vertreten sind, kann die öffentliche Debatte kommunaler Angelegenheiten nicht ausreichend ersetzen. Demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger setzt einen transparenten Beratungsablauf voraus. Die Übertragung kommunaler Aufgaben in eine privatrechtliche Rechtsform darf nicht dazu führen, dass die Kommunalpolitik schrittweise der öffentlichen Debatte entzogen wird. Die geforderte Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht ermöglicht den Medien zumindest die gezielte Nachfrage und Recherche, auch wenn die Sitzungen selbst dem GmbH-Gesetz entsprechend leider nichtöffentlich bleiben.

Der Beschlussvorschlag berücksichtigt die Stellungnahme der Kommunalaufsicht vom 01.04.2011, die auf Anfrage der Stadtverwaltung zur Vorlage gleichen Titels vom 20.12.2011 (behandelt und zurückgezogen in der StVV am 27.01.2011) abgegeben wurde. In Absatz 1 wurde dementsprechend eingefügt: „...zum Schutz der berechtigten Interessen Einzelner oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften...“.

Eberswalde, den 30.05.2011

gez. Albrecht Triller
Fraktionsvorsitzender